

## Vorblatt

### Problem:

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (GEEG) wurde durch die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden neu gefasst. Die Neufassung wurde am 19. Mai 2010 vom Europäischen Parlament verabschiedet und trat am 8. Juli 2010 in Kraft.

Die innerstaatliche Umsetzung dieser Gebäudeeffizienzrichtlinie erfolgt in wesentlichen Teilen auf der Basis der jeweils gültigen OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) und den darauf Bezug nehmenden baugesetzlichen Regelungen der Bundesländer.

Die OIB-Richtlinien in der Fassung 2015 wurden in der Generalversammlung des OIB am 26. März 2015 beschlossen.

Die OIB-Richtlinie 6, die für die Umsetzung der Gebäudeeffizienzrichtlinie relevanten österreichischen Normen und der in Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie ausgearbeitete „Nationale Plan“, in dem auch die Definition des „Niedrigstenergiegebäudes“ und ein Zeitplan zur stufenweisen Umsetzung enthalten ist, sowie die detaillierte Ausarbeitung der Berechnung der „kostenoptimalen Niveaus“ von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz wurden der Europäischen Kommission mitgeteilt. Ebenso wurden die für die Umsetzung der Richtlinie relevanten Gesetze der Bundesländer mitgeteilt.

Seitens der Europäischen Kommission wurde - offenbar wegen der noch nicht in den Ländergesetzen verbindlich vorgeschriebenen integrierten Umsetzung des Nationalen Plans - zum Ausdruck gebracht, dass sie den Art. 9 der Richtlinie nicht als erfüllt betrachte, da Österreich zwar das

„OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gem. Art. 9 (3) der RL“ (2012) und das ergänzende

„OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU“ vom 28. März 2014

vorgelegt habe, beide Dokumente für sich alleine jedoch nicht als ausreichende Umsetzung des Art. 9 angesehen werden könnten, da damit weder die Verpflichtungen des Art. 9 Abs.1 in nationales Recht umgesetzt, noch ein nationaler Plan im Sinne dieser Bestimmung dargestellt würde, noch Strategien nach Art. 9 Abs. 2 der RL festgelegt würden. Zudem müsse im Hinblick auf die Definition der Niedrigstenergiegebäude (Art. 2 Z 2 der Richtlinie) im Rahmen der OIB-Richtlinie sichergestellt werden, dass diese in allen Bundesländern gültig ist, das heißt, dass in jedem Bundesland ein gesetzlicher Verweis auf die aktuelle Version der OIB-Richtlinie besteht.

Dieser Verpflichtung wird nun durch die gegenständliche Novelle Rechnung getragen.

### Ziel:

Durch die neue Rechtslage soll die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Rates und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), CELEX Nr. 32010L0031, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010, umgesetzt und ein Vertragsverletzungsverfahren abgewendet werden.

### Lösung:

Novellierung der Bauverordnung

### Alternativen:

keine

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen im Bereich des Landes oder der Gemeinden, führen.

### EU Konformität:

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Rates und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), CELEX Nr. 32010L0031, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010.

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **Zu § 34 Abs. 6, 7 und 8:**

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 2 Z 2 und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU.

### **Zu § 36 Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung wird die in der Generalversammlung des OIB am 26. März 2015 unter Anwesenheit der Vertreter aller Bundesländer beschlossene OIB Richtlinie 6 für verbindlich erklärt.

Grundlage der gegenständlichen Fassung der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ sind folgende zwei Dokumente:

1. OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Art. 9 Abs. 3 zu 2010/31/EU (28. März 2014)
2. OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 bzw. des Nationalen Plans gemäß 2010/31/EU (28. März 2014)

In der gegenständlichen Fassung der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ werden die ersten beiden Stufen des oben angeführten Nationalen Plans umgesetzt, der auf Basis des Nachweises der Kostenoptimalität erstellt wurde. Diese beiden Stufen stellen Zwischenziele für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude dar. In Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU wird darüber hinaus festgelegt, dass nach dem 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2018 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein müssen (siehe § 34 Abs. 7 und 8).

### **Zu § 42:**

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird der Hinweis auf Richtlinienumsetzungen und technische Notifizierungen neu gefasst. Verweisungen auf Unionsrechtsakte sind gemäß Abs. 2 statische Verweise. Eine Notifikationspflicht im Sinn des Burgenländischen Notifikationsgesetzes, LGBl. Nr. 6/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2013, wird durch die gegenständliche Novelle nicht begründet (§ 3 Abs. 4 Z 1 leg.cit.), zumal ausschließlich verbindliches Unionsrecht umgesetzt werden.